



NEWSLETTER 2/2018

AIA: Personen aus nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten

Der automatische Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) ist zwischen den AIA-Partnerstaaten grundsätzlich reziprok ausgestaltet, d.h. AIA-Meldungen werden im Verhältnis zu einem bestimmten Staat sowohl gesendet als auch empfangen. Einige wenige Staaten, die sog. nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten, verzichten jedoch auf den Empfang von AIA-Meldungen (bspw. weil mangels Erwerbssteuer kein steuerlicher Bedarf an den AIA-Informationen besteht).

Für meldende liechtensteinische Finanzinstitute bedeutet dies:

- Die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 AIA-Gesetz sind in Bezug auf diese Staaten unverändert und vollumfänglich anzuwenden.
- Wird eine Person identifiziert, welche ausschliesslich in einem nicht-reziproken AIA-Partnerstaat ansässig ist, so ist keine AIA-Meldung nach Art. 9 AIA-Gesetz erforderlich.
- Zudem ist bei derartigen Personen auch keine Information nach Art. 10 AIA-Gesetz erforderlich.
- Ist die betroffene Person zusätzlich in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig, so sind die Meldepflichten und Informationspflichten in Bezug auf diese Staaten unverändert wahrzunehmen.

In Bezug auf die nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten findet konsequenterweise auch keine AIA-Übermittlung seitens der Steuerverwaltung statt.

Als nicht-reziproke Staaten gelten für Zwecke der Meldeperioden 2017 bzw. 2018:

- Anguilla
- Bermuda
- Britische Jungferninseln
- Cayman Inseln
- Kuwait
- Marshallinseln
- Nauru
- Turks- und Caicosinseln

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können Informationsschreiben nach Art. 10 AIA-Gesetz in Bezug auf Personen aus nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten dennoch versenden. Allfällige bei der Steuerverwaltung bereits eingelangte Meldungen in Bezug auf diese nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten werden nicht weitergeleitet.

Vaduz, 22. März 2018